



Steuerungsgremium

Protokoll Nr. 05/21

Sitzung vom Samstag, 19. Juni, 2021, 09.00 – 13.00 Uhr

Grosser Saal, Kirchgemeindehaus Petrus, Brunnadernstrasse 40, Bern

Traktanden

	GNr.	Seite
1. Begrüssung und Genehmigung Traktandenliste		4
2. Protokoll der Sitzung 4/21 vom 20.04.2021, Genehmigung		4
3. Fortsetzung der Detailberatung des Organisationsreglements		4
		5
4. Stand der Abklärungen		13
5. Sitzungstermin		13
6. Verschiedenes		13

Anwesende

Nydegg (Präsidium)	Hans von Rütte
Frieden (Vizepräsidium)	Robert Ruprecht (in Vertretung)
Bümpliz	--
Heiliggeist	Renate Zimmermann (in Vertretung)
Münster	--
Johannes (Doppelmandat)	Gerold Steinmann
Paulus (Doppelmandat)	Beat Strasser
Paroisse française	Jean-Marc Burgunder
Petrus (Doppelmandat)	Lorenz Hubacher
Markus	Kurt Zaugg
Matthäus	--
Bethlehem	Andreas Köhler-Andereggen
KKR	Ruedi Beyeler (in Vertretung)
<hr/>	
Projektleitung Vorsitz	Gérard Caussignac
Projektleitung / Mitglied	--
Projektleitung / Mitglied	Hans Roder
Vertreterin KMA, Kirchmeierin	--
<hr/>	
Vertreterin KMA, Kommunikation	--
Juristischer Fachexperte	Ueli Friederich
Moderation + Projektassistenz	Matthias Reitze

Gäste

Ruedi Beyeler, KKR-Präsident

Entschuldigt

Ernst Santschi
Miriam Albisetti
Martin Trchsel
Johannes Gieschen (Matthäus)
Franziska Wirz
Yvonne Uhlig

Protokoll

Protokollführung

Michèle Graf Heinzelmänn

1. Begrüssung und Genehmigung Traktandenliste

Hans von Rütte begrüsst die Anwesenden zur 5. Sitzung des Jahres.

Als Stimmzähler wird Gérard Caussignac gewählt.

10 Stimmberechtigte sind heute anwesend, statt der vollständigen 13.

Die Traktandenliste wird genehmigt.

2. Protokoll der Sitzung 4/21 vom 24.04.2021, Genehmigung

Das Protokoll vom 24.04.2021 konnte nicht rechtzeitig überarbeitet und für die heutige Sitzung bereitgestellt werden. Das Protokoll wird nachgereicht. Die Genehmigung wird an der nächsten StrG-Sitzung nach den Sommerferien erfolgen.

Die Protokolle 2021/2 und 2021/3 wurden an der Sitzung im April genehmigt, mit Hinweis für Voten-Berichtigungen. Die end-genehmigte Fassung wird nachgereicht.

3. Fortsetzung der Beratung des Organisationsreglements ab Art. 66 (alt 65) bis Ende

Rückkommen auf einen nachträglichen Antrag von Gerold Steinmann - Ergänzung Art. 62.4 (Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter):

Der Antrag liegt nicht schriftlich vor, der Antragsteller wird Antrag und Begründung mündlich erläutern.

Anschliessend: Fortsetzung der Detailberatung einzelner Restartikel (grau unterlegt) und dann ab Art. 66 (alte Zählung Art. 65)

Übergabe der Sitzungsleitung an Moderator Matthias Reitze

ART 62.4 Antrag Steinmann

Wir haben in Art. 65 Abs. 2 Buchstabe c die Kompetenz zur Pfarrwahl und Pfarrabwahl ganz in die Hände der Kirchenkreisträte gelegt (mit einer Formulierung: alle Mitarbeitenden in den Kreisen werden vom Kreisrat angestellt oder entlassen, also auch die Pfarrleute).

Problem: in Art. 62 Abs. 4 kann der KGR «aus wichtigen Gründen» bei einer Anstellung durch einen Kreisrat Veto einlegen. Hingegen fehlt der Fall einer Abwahl. Bei einer Abwahl entstehen der KG finanzielle Folgen, wofür der KGR den letzten Entscheid zu verantworten hat und nicht der Kreisrat. Im Beschwerdefall fehlt dem Kreisrat die Eigenschaft der juristischen Person. Der KGR muss auch befähigt sein, z.B. eine Konfliktlösung durch Stellenwechsel in der KG anzustreben.

Antrag Ergänzung der Formulierung:

«Er (der KGR) kann aus wichtigen Gründen die Anstellung **oder die Entlassung** einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den Kirchenkreisrat untersagen.»

Diskussion

Gerold Steinmann: Der letzte Beschluss kam gewissermassen aus dem Bauch heraus. Ich verzichte auf einen Rückkommensantrag und möchte nicht politisch querschliessen. Mir scheint aber wichtig, den Art. 4 zu ergänzen. Die Anstellung von Pfarrpersonen ist juristisch

gesehen eine Kleinigkeit, jedoch nicht wenn es um eine Entlassung geht. Mein Antrag ist der Zusatz «oder die Entlassung». Mir scheint dies nötig. Gerade auch wenn es Unstimmigkeiten zwischen Kirchenkreisrat, Mitarbeiter/innen und Pfarrpersonen gibt, so dass diese Personen ev. in einem anderen Kreis unterkommen könnten.

Moderator: Wir müssen hier festhalten, ob wir darüber abstimmen wollen.
Gibt es Gegenvoten hierzu? **Nein**

Fortsetzung Diskussion:

Lorenz Hubacher sieht keinen Punkt zur Anstellung in dem Dokument, das gestern verschickt worden war.

Art. 65 2 Buchstabe c:

Ueli Friederich: Pfarrpersonen sind auch Mitarbeiter/innen.

Andreas Köhler-Andereggen: Hat der Synodalrat auch Mitwirkung bei der Anstellung von Pfarrpersonen?

Ueli Friederich: im kirchlichen Personalreglement hat der Synodalrat das Recht, Stellung zu nehmen und mitzuwirken.

Hans von Rütte: Es gilt zu bedenken, dass es v.a. bei Entlassungen schnell finanzielle Folgen haben kann, z.B. mit einer Abfindungssumme. Über die Finanzen muss der Kirchenrat befinden. Deshalb muss er einbezogen werden. Es kann auch ein Beschwerdefall geben.

Rechtsvertreter in einem solchen Fall kann nur der Kirchgemeinderat sein.

Ueli Friederich: Die Konsequenz des Beschlusses der letzten Sitzung wäre schon, dass der Kreis entscheiden kann. Generell ist die Hürde hoch.

ES: Die Pfarerschaft ist doch refbejuso unterstellt und müsste dann auch finanziell dort verortet werden.

Gerold Steinmann: «Normale finanzielle Folgen» sind noch kein wichtiger Grund. Hingegen ist im Falle von fristloser Entlassung u.U. mit enormen finanziellen Folgen zu rechnen.

Gérard Caussignac: Der Parallelismus ist sicher richtig. Fristlose Entlassung: hier braucht es die Möglichkeit, dass der KGR eingreifen kann.

Abstimmung über die Ergänzung des Passus «oder die Entlassung»:

Zustimmung: 9

Ablehnung: 1

Enthaltungen: 0

Beratung ab Art. 66

Die aktualisierte Synopse wurde allen zugestellt.

Die Idee ist, dass wir heute den Anträgen nachgehen und darüber abstimmen.
Selbstverständlich sind weitere Anträge und Ausführungen möglich.

Gibt es Fragen oder Bemerkungen zu den Anträgen der Projektleitung? **Nein**

Anpassung Absatz 2

Wer unterstützt die Beibehaltung?

Zustimmung: einstimmig

ART 66 (alt 65) – Mitwirkung in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten

Antrag KG Johannes + Markus / Gerold Steinmann (Neuformulierung Art. 66 Abs. 3-5):

³ Sie können **parlamentarische Vorstösse nach Artikel 48 einreichen.**

4 Die Kirchenkreisläte von zwei Kirchenkreisen können zusammen

a mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Parlaments fallen, b gegen Beschlüsse des Parlaments das Referendum ergreifen.

5 Vorbehalten bleibt Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a.

Diskussion:

Gerold Steinmann: Mir ist aufgefallen, dass bei der bisherigen Version ein Kirchenkreisrat auch eine Initiative lancieren kann. Dies stellt einen sehr grossen Aufwand dar, in personeller wie in finanzieller Hinsicht. Wenn das ein Kirchenkreisrat alleine machen kann, öffnet das Tür und Tor für Spiele... Schon bei kleinen Unstimmigkeiten könnte ein Kirchenkreisrat allein ein Referendum verlangen. Mir scheint diese Exklusivität nicht sinnvoll. Es braucht ein Mindestmass an Unterstützung für ein Referendum.

Deshalb unser Anliegen, dass für ein Referendum mindestens zwei Kirchenkreisräte zusammenspannen müssten. Das parlamentarische Verfahren soll weiterhin bleiben.

Ueli Friederich: Initiative und Referendum sind Volksrechte. Man kann darüber diskutieren, ob die Hürde höher sein soll oder nicht. Wir sprechen hier von einer Behördeninitiative.

Auch hier muss es einen minimalen gemeinsamen Nenner geben.

Rechtlich wäre es möglich, dass dem französischen Kreis dieses Initiativ- und Referendumsrecht im Alleingang zugestanden würde, aber tendenziell wäre besser, es gelte die gleiche Regelung für alle.

Hans von Rütte: Die ursprüngliche Version das EIN Kreis ein Referendum ergreifen kann, hatten wir so definiert, weil wir davon ausgegangen waren, dass insgesamt nur 6 grosse Kreise geben wird. Wenn nun möglicherweise die Anzahl Kreise grösser würde, braucht dieser Passus eine Anpassung. Es ist angemessen, dass ein Kreis, der sich in einer Frage in die Minderheit versetzt sieht, mit anderen Kreisen Kontakt aufnimmt, für seine Anliegen werben kann und so Mitträger findet für ein Referendum findet.

Andreas Köhler-Andereggen: Ich finde es sinnvoll dies zu überlegen. Allerdings kann es ja auch sein, dass wir künftig doch nur 6 Kreise wären.

Abstimmung des Antrags für eine Neuformulierung Abs. 3 und 4:

Zustimmung: 8

Ablehnung: 1

Enthaltungen: 1

ART 68 Absatz 1

Thema: Kommission, Formulierung in Art 56 1 und 2

Die Projektleitung ist der Meinung, dass der vorliegende Antrag hinfällig ist.

Abstimmung Art. 68 unverändert zu belassen:

Zustimmung: einstimmig

ART 70

Thema: Ämter und Dienste - Begrifflichkeiten

Antrag von Petrus

Antrag Projektleitung: keine Anpassung des Abs. 1

Abstimmung:

Zustimmung: einstimmig

Absatz 1 und 2

Antrag von Paulus: Bestimmung Legislaturziele

Beat Strasser: Kann nichts dazu sagen.

Projektleitung: Die Planung erfolgt zuhanden der Exekutive. Es wäre unzweckmässig, die Planungen direkt dem Parlament vorzulegen.

Abstimmung Einfügung des Satzes «Sie bestimmen die Legislaturziele und schlagen diese dem Parlament vor»:

Ablehnung: 7

Zustimmung: 1

Enthaltungen: 2

Planungskonferenzen Absatz 2 b

Die Projektleitung lehnt die Begrifflichkeit ab.

Antrag von Paulus und Petrus

Abstimmung «unverändert stehen lassen»:

Zustimmung: einstimmig

Antrag Petrus, Einfügung neuer Absatz 4

Lorenz Hubacher: kann nichts dazu sagen

Die PL ist der Meinung, der Antrag sei nicht zweckmässig.

Ueli Friederich: Will man das explizit aufnehmen? Inhaltlich liegt dies auf der Linie dessen, was beabsichtigt war.

Gerold Steinmann: Es ist wichtig, dass es eine gewisse Flexibilität gibt. So gibt es ein Zusammenspiel mit der Planungskonferenz. Es ist eine rechtliche Zuständigkeitsfrage.

Abstimmung «Abs. 4 neu: Die Planungskonferenz beantragt dem Kirchgemeinderat die Legislaturziele

Ablehnung: einstimmig

Antrag Paroisse für Vertretung vom Parlament in der Planungskonferenz:

Jean Marc Burgunder: Der Sinn ist, dass schlussendlich das Parlament über das Strategische entscheidet. - Wir ziehen den Antrag zurück.

Keine Abstimmung – wegen Rückzug des Antrags

Absatz 3 – Bemerkung von einer Privatperson Lienemann

Kein Handlungsbedarf

Ruedi Beyeler: Es gäbe Ausführungsbestimmungen? Es hat etwas für sich, was Herr Lienemann schreibt. Oder kann man das in Ausführungsbestimmungen festhalten?

Hans von Rütte: Er findet es nicht gut, im OGR alles zu detailliert zu definieren. Wir brauchen eine gewisse Offenheit. Man kann davon ausgehen, dass es Präzisierungen geben wird.

Ueli Friederich: Es gibt keine verbindliche Vorgabe zu Ausführungsbestimmungen.

Das Parlament hätte die Möglichkeit, bei Bedarf gewisse Vorgaben zu machen.

Gerold Steinmann: Es gibt hier eine globale Kritik, es geht weniger darum, konkrete grundlegende Punkte zu regeln.

Die Bemerkung Lienemann wird zur Kenntnis genommen; es gibt keine Abstimmung.

ART 72 Dienste, Absatz 1

Hinweis, die Definition von «Diensten» sei unklar.

Die PL sieht das nicht so, eine weitere Präzisierung ist nicht nötig.
Besteht Diskussionsbedarf? **Nein**

Abstimmung «keine Anpassung/so belassen»:

Zustimmung: einstimmig

ART 73 – Anpassung von Berufsgruppen zum Thema Absatz 1 «atmosphärische Ergänzung»

Antrag: Satz ergänzen mit «auf Augenhöhe».

Die PL lehnt diesen Antrag ab.

Renate Zimmermann: Der Antrag kommt aus der Angst, dass es eben nicht so ist.

Ruedi Beyeler: Wir hatten mehrere Gespräche mit den Berufsgruppen und sprechen nun auf Augenhöhe.

Ueli Friederich: In einen Rechtstext gehören klare sachliche Aussagen; diese Ergänzung gehört nicht hierher.

Abstimmung:

Abgelehnt: einstimmig

ART 74 Team, Absatz 2

«Geleitete Teams»

Es gibt verschiedene, z.T. gegensätzliche Anträge.

PL befindet, dass der Absatz so beibehalten werden soll.

Erläuterungen Antragsteller:

Gerold Steinmann weiss nicht, was ein «geleitetes Team» ist, und was der Absatz 2 soll. Er ist nicht dagegen, sieht aber den Sinn nicht richtig.

Antrag: Absatz 2 streichen

Kurt Zaugg: Er schlägt vor, dass man nur «geleitet» streicht.

Ernst Santschi: Er habe bisher das «geleitete» immer unterstützt. Dort, wo eine klare Leitungsstruktur vorhanden ist, ist der Output grösser. Er wehrt sich dagegen, dieses Wort rauszunehmen. Es würde der Kirche gut anstehen, zu gewissen Leitungsstrukturen zu stehen.

Andreas Köhler-Andereggen unterstützt das Votum von ES. Es wichtig, dass definiert ist, wer hat den Lead hat. Er möchte an der Formulierung «geleitete Teams» festhalten.

Hans von Rütte: Es gibt von Refbejuso drei verschiedene Leitungsmodelle für Kirchgemeinden. Es ist aber ein unscharfer Begriff. Wenn der Zusammenschluss kommt und besonders da, wo grössere Teams entstehen, ist es richtig, dass man zu Formen «geleiteter Teams» übergeht und die Kreisrat-Exekutiven sich etwas zurücknehmen aus dem Operativen. In diesem Sinn unterstützt er ES.

Beat Strasser würde dies auch unterstützen. Wir haben einen ersten Anfang von «geleiteten Teams» und dies führt zu wesentlicher Entspannung zwischen Mitarbeitern und Kreisräten.

Jean Marc Burgunder schliesst sich dem an.

Ruedi Beyeler: So wie ich diese Aussage interpretiere, hat das Auswirkungen auf die Organisationsstruktur.

Gerold Steinmann: Diese Diskussion überzeugt mich nun. Wenn der Satz die Folge hat, den Kirchenkreis dazu anzuhalten, Strukturen zu schaffen, ist er bereit, den Antrag zurückzuziehen.

Ruedi Beyeler unterstützt das ebenfalls.

Gerold Steinmann zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung Absatz 2 beibehalten:

Annahme: einstimmig

Abstimmung Absatz 3: Präzisierungen – verschiedene Anträge

Antrag KG Petrus / Barbara Preisig (Neuformulierung Art. 74 Abs. 3):

³ Je eine Vertretung der drei Ämter sowie eine Vertretung der anderen kirchlichen Dienste nehmen an den Sitzungen des Kirchenkreisrats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, sofern der Kirchenkreisrat nicht ausnahmsweise beschliesst, ein Geschäft in ihrer Abwesenheit zu behandeln.

Antrag PL (Neuformulierung Art. 74 Abs. 3):

³ Die Ämter und die weiteren kirchlichen Dienste sind an den Sitzungen des Kirchenkreisrats **durch eine oder mehrere Personen** mit beratender Stimme und Antragsrecht **vertreten**, sofern der Kirchenkreisrat nicht ausnahmsweise beschliesst, ein Geschäft **in Abwesenheit dieser Vertretung** zu behandeln.

Erläuterungen:

Ueli Friederich: Aus rechtlicher Sicht gibt es nicht viel zu sagen. Der Entscheid ist inhaltlicher Natur.

Lorenz Hubacher möchte gerne den Antrag zurückziehen.

Ueli Friederich: «Ämter» sind eine Teilmenge von «Diensten». «Ämter» haben einen besonderen Stellenwert.

Hans von Rütte: Es gibt eine Diskussion bei refbejus: Dabei ist die Tendenz, dass die drei Ämter auf Augenhöhe kommen sollen. Hier wollen wir alle einklammern, deshalb die Formulierung «Ämter und weitere Dienste».

Ueli Friederich: Wenn wir die «kirchlichen Dienste» streichen, würde inhaltlich allerdings nichts ändern.

Abstimmung Antrag PL «Anpassung Abs 3»:

Annahme: 7

Ablehnung: 0

Enthaltungen: 3

Antrag von Bethlehem, Abs 4 Einbezug von Mitarbeitenden, die im gesamtstädtischen Auftrag im Kirchenkreis tätig sind

PL lehnt diesen Antrag ab, weil es zu viele Unterschiedlichkeiten gibt. Weil sehr viel noch in Entwicklung ist, wäre eine Spezifizierung hier nicht angebracht.

Gérard Caussignac: Es sind diese Personen alles Mitarbeiter wie andere auch, die im Kreis integriert sind, auch wenn sie gesamtstädtische Aufgaben übernehmen. Erachtet eine spezielle Regelung nicht als notwendig.

Jean Marc Burgunder findet die Diskussion wichtig, aber würde das hier nicht reinnehmen.

Ueli Friederich: Das OGR ist die Verfassung der Kirchgemeinde und regelt die Grundzüge der Strukturen. Er wäre hier eher zurückhaltend. Kirchenkreise und KGR wirken zusammen. Diese Einzelheit hier festzuhalten, wäre nicht stufengerecht.

Gerold Steinman: Für ihn ist die Frage, wie der Absatz 2 zu interpretieren ist. Es geht auch um Leute, die über den Kreis hinauswirken. Vor diesem Hintergrund ist der Zusatz nicht nötig.

Andreas Köhler-Andereggen: wir haben bewusst versucht, den Zusatz weich zu formulieren. Wir können aber schon nachvollziehen, dass es hier nicht der Ort dafür ist. Er ist bereit, den Antrag Bethlehem zurückzuziehen.

ART 75 Absatz 1 Antrag Petrus zu Begriffen

Lorenz Hubacher zieht den Antrag Petrus zurück.

ART 75 Absatz 2 – «Kann-Formulierung»

Hans von Rütte: Die 'Kann-'Bestimmung ist zu schwach. Es braucht die verbindliche Nennung, dass ein Konvent eingesetzt wird, so dass die Mitarbeiter, die Leute aus den Diensten handlungsfähig werden können.

Ruedi Beyeler: Warum kam das Wort «Konvent» rein, - das ist sehr katholisch?

Ueli Friederich: In früheren Phasen des Projekts war die Begrifflichkeit in regem Gebrauch.

Andreas Köhler-Andereggen: Der Begriff «Konvent» ist auch bei den Evangelischen in Gebrauch, seit dem 16. Jh.

Hans von Rütte zieht den Antrag zurück. Er ist überrascht, dass von den Berufsgruppen bislang noch kaum etwas zum Thema gekommen ist, wie die Mitarbeitenden sich organisiert wissen möchten.

Gerold Steinmann zieht seinen Antrag zu Abs. 2 zurück.

ART 77 Absatz 1: Grundsätze

Bethlehem beantragt Streichung des Wortes «Sparsamkeit». Die PL schlägt demgegenüber 2 Varianten vor.

Andreas Köhler-Andereggen: Wir haben uns am Begriff «Sparsamkeit» gestossen. Er zieht den Antrag Bethlehem zurück zugunsten von Variante 1 PL. Variante 1 ist ausgezeichnet.

Gerold Steinmann hat Sympathie für Antrag von Bethlehem und würde den Antrag unterstützen. Frage: Bei Variante 1 – was sagen die gesetzlichen Bestimmungen dazu?

Ueli Friederich dazu: Dieser Artikel wiederholt kantonales Recht. Man meint damit Gemeindeverordnung. Hier haben wir die ersten 3 der 8 Grundätze der Gemeindeverordnung in den Entwurf aufgenommen. Rechtlich sind wir hier frei.

Gérard Caussignac: Es ist besser auf die gesetzliche Bestimmung zu verweisen. Variante 1 ist eine gute Lösung.

Hans von Rütte würde den Entwurf mit Variante 2 beibehalten. Sparsamkeit ist eine gute Tugend. Es könnte in der Öffentlichkeit schlecht aufgenommen werden, wenn wir hier meinen, es liesse sich auf sparsames Wirtschaften verzichten.

Kurt Zaugg: Gesetzliche Bestimmung und die Zusätze, ist für die Variante 1.

Bethlehem zieht die Formulierung «Sparsamkeit» zurück.

Gerold Steinmann übernimmt den Antrag.

Abstimmung «Sparsamkeit» streichen (aus Originaltext):

Zustimmung: 5

Beibehaltung: 3

Enthaltungen: 2

Abstimmung: Variante 1PL - Zusatz «...namentlich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit » streichen:

Zustimmung: 6

Beibehaltung: 4

Folgeantrag Bethlehem – Ergänzung zu Abs 1 «Sie kommt dabei besonders ihrem sozialdiakonischen Auftrag nach»:

Ernst Santschi: Sozialdiakonie ist ein Grundauftrag der Kirche und gehört nicht zum Finanzhaushalt.

Abstimmung «Antrag Bethlehem um Ergänzung» annehmen:

Annahme: 0

Dagegen: 9

Enthaltungen: 1

Ruedi Beyeler zu Art. 77 Abs. 4 «Sie setzt ihre Mittel wirkungsvoll ein»: «Wirkungsvoll» ist eine Selbstverständlichkeit. Er stellt den Antrag Art. 77 Abs. 4 zu streichen.

Ueli Friederich: Es gibt kein Argument dagegen. In diesem Sinn ist der Streichungsantrag auf der Linie.

Jean Marc Burgunder würde Absatz 3 streichen.

Hans von Rütte würde Absatz 3 beibehalten, jedoch Absatz 4 streichen.

Abstimmung Antrag «Streichung Absatz 3»:

Annahme: 4

Beibehaltung: 5

Enthaltungen: 1

Abstimmung Antrag «Streichung Absatz 4»:

Annahme: 9

Enthaltungen: 1

ART 78

Ruedi Beyeler zu Abs. 3: Für mich ist die direkte Vorlage eines Kreisbudgets vom Kreisrat an das Parlament die Aushebelung des Kirchgemeinderates. Die Frage taucht auf «Wer übernimmt die Kontrolle?».

Erklärung von Ueli Friederich: Es war immer ein Anliegen, dass die Kirchenkreise sagen können, wofür die Gelder gebraucht werden. Wie setzt man das um? Mit einem eigenen Budget? Das kann nicht sein, denn es wird immer nur ein gemeinsames Budget geben für die Gemeinde. Nach HRM2 hat es einen hohen Spezifizierungsgrad. Eine Alternative wäre ein Globalbudget, dieses System wurde bisher verworfen. Art 78 Abs. 3 sieht einen Mechanismus vor, dem Kirchenkreis möglichst viel Spielraum zu geben. Formal wird das Budget dem Kirchgemeinderat zuhänden des Parlaments vorgelegt, aber der Kirchgemeinderat kann es nicht verändern.

Ruedi Beyeler: Das was hier steht, entspricht nicht dem, was soeben erklärt wurde.

Ueli Friederich: Es gibt den Grundsatz der Einheit des Budgets.

Ruedi Beyeler: Mir ist nicht klar, wie das funktionieren soll.

Ueli Friederich: Es ist bewusst die Idee, dass der Kirchenkreis im Rahmen des verbindlich gesprochenen Betrages vom Parlament die Verwendung des Kreiskredits selber festlegt und ein Budget dazu macht.

Hans von Rütte: Es geht hier auch um Gestaltungsfreiraum für die Kirchenkreise bei ihrer Arbeit. Sein Gegenvorschlag: Sie legen dem Parlament einen verbindlichen Vorschlag vor.

Ueli Friederich: Das Problem vom Dienstweg kann man mit einer Formulierung anpassen.

Hans von Rütte: Mein Antrag würde folgendermassen heissen, dass im Rahmen eines vorgängig festgelegten Betrages die Kreise dem Kirchgemeinderat einen verbindlichen Vorschlag über dessen Verwendung unterbreiten.

Beat Strasser: Müsste die Verwendung nicht explizit festgehalten werden?

Ruedi Beyeler befürwortet die Formulierung «zu Händen des Parlaments» plus Zusatz «wer kontrolliert». Wer ist am Ende verantwortlich, wenn das Budget aus dem Ruder läuft?

Ueli Friederich: Vom Gesetz her ist der Kirchgemeinderat verantwortlich für den Finanzhaushalt und kann somit einen Antrag dem Parlament zustellen. Es gibt vom Kanton her aufsichtsrechtliche Instrumente. Der zeitliche Ablauf müsste im OgR geregelt sein. Neu gibt es nur noch EIN Budget. Die Budgets der Kirchenkreise sind integriert in das Gesamtbudget der Kirchgemeinde.

Gérard Caussignac: Juristisch wird es anders sein, aber operativ ist das Ergebnis das Gleiche.

Ruedi Beyeler: Wir müssen den Prozess sauber aufzeigen.

Kurt Zaugg ist für andere Formulierung wie «Antrag Vorschlag des KGR an Parlament».

Ueli Friederich: Operativ würde es so laufen: der KGR würde den Antrag machen, hier aber nicht formulieren. Dienstweg muss aufgenommen werden.

Hans von Rütte: formuliert seinen Antrag wie folgt: «Sie unterbreiten dem KGR zuhänden des Parlaments im Rahmen eines bestimmten Betrages einen verbindlichen Vorschlag für das sie betreffende Budget.»

Abstimmen Vorschlag Hans von Rütte:

Annahme: einstimmig

ART 79

Antrag PL (Diskussionsgrundlage) zu Art. 79 Abs. 1:

1 Der Kirchgemeinderat beschliesst

a Nachkredite zu Budgetkrediten bis **15 000 Franken**,

b Nachkredite zu Verpflichtungskrediten, die er selbst beschlossen hat, wenn der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammengerechnet nicht mehr als **100 000 Franken** betragen,

c Nachkredite zu Verpflichtungskrediten der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Parlaments bis **25 000 Franken**,

d weitere Nachkredite zu Budget- oder Verpflichtungskrediten, die weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits betragen.

Diskussion

Hans von Rütte: Es ist jetzt auf den oberen Stufen die Finanzkompetenz überall halbiert worden. Bei der letzten Zahl (Finanzkompetenz des KGR) ist die Limite dadurch nunmehr recht tief geraten (CHF 25'000) – ist das ok? Es scheint mir, es sei das zu tief. Zu viele recht kostenarme Geschäfte müssten ins Parlament gehen.

Ruedi Beyeler: Ich stelle fest, dass wir oft ins Parlament müssen. Der Betrag ist tatsächlich nicht sehr hoch.

Hans Roder: würde nicht halbieren.

Gérard Caussignac plädiert dafür, genau anzuschauen, wie es heute ist, was realistisch ist - auch für die Zukunft. Sonst ist es am Ende eine Lotterie. Ohne Erfahrungswerte ist es schwierig zu plausibilisieren und statistische Grundlagen zu schaffen.

Jean Marc Burgunder findet CHF 25'000 sehr bescheiden. Vielleicht könnte man als Grundlage einen definierten Prozentsatz nehmen.

Beat Strasser möchte davor warnen, die Schwelle runterzunehmen.

Gérard Caussignac beantragt, nicht heute darüber zu beschliessen.

Ruedi Beyeler unterstützt diesen Antrag und würde den Auftrag ins KKR geben.

Dieser Punkt wird vertagt.

Art 84 Abs 2– Disziplinarfunktion (Bemerkung Lienemann)

PL empfiehlt Kenntnisnahme der grundsätzlichen Kritik.

Ueli Friederich: Wenn nicht der Kirchgemeinderat die Zuständigkeit als Disziplinarbehörde hätte, was wäre dann richtig? Wer sollte denn das sein? Das ist ein typischer Aspekt der Leitungsfunktion.

Kenntnisnahme

Ueli Friederich wird das Papier so anpassen, dass die heutigen Beschlüsse gekennzeichnet sind.

4. Stand der Abklärungen zur Frage der Vermögensausscheidung und finanzieller Tragfähigkeit der künftigen KG (Information)

Gérard Caussignac zum Stand der Abklärungen durch Herrn Köchli (Balmer und Etienne) zum Auftrag, Berechnungen zu machen, wie die Steuerbeträge auf die KG verteilt werden können. Wir haben einen 9-seitigen Bericht mit Berechnungen zur Vermögensaufteilung. An kommender, erweiterter Sitzung PL mit Köchli, wird der Bericht erläutert. Danach wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Die Einschätzungen über die zu erwartenden Steuereinnahmen je KG sollten möglichst präzise aufzeigen, mit welchen finanziellen Perspektiven die fusionierte Kirchgemeinde, falls nicht alle KG der Fusion zustimmen, und andererseits mit welchen Perspektiven einzelne fusionsablehnenden Kirchgemeinden rechnen könnten. Diese finanziellen Perspektiven werden bei der Meinungsbildung eine zentrale Rolle spielen und sie haben auch eine direkte Auswirkung auf die Festlegung des Abstimmungsquorums (Fusionsvertrag Art. 7 Abs 1). Die PL wird hierzu eine vertiefte Analyse machen und dem Steuerungsgremium berichten.

5. Sitzungstermine

Sitzungsplanung:

Wir können die nächste Sitzung noch nicht planen, da wir nicht wissen wie aufwendig die Abklärungen zur finanziellen Tragfähigkeit sein werden.

Es wird vermutlich September oder später für eine nächste StrG-Sitzung zum Thema «Finanzen und Schlussabstimmung ORgr».

Fragen/Meinungen:

Ernst Santschi würde es begrüßen, dennoch einen Termin bereits heute festzulegen.

Vorschlag: 11.9.2021

Datum nächste Sitzung: 11.9.2021, 9 bis 13.00 Uhr

>> Dieser Termin muss noch bestätigt werden.

6. Verschiedenes

Wir sind durch mit der Beratung.

Herzlichen Dank.

Wir kommen nochmals zusammen für die Beratung der finanziellen Bestimmungen und des Quorums sowie am Ende für die Schlussabstimmung über die Gesamtheit der Rechtsgrundlagenentwürfe.

Offene Punkten sind:

- Stand Vermögensausscheidung - Finanzielle Tragfähigkeit

- Art 28ff
- Art 9 Abs. 1 Quorum Abstimmung

Die Sitzung ist um 12.00 Uhr beendet.
Hans von Rütte wünscht allen Teilnehmern ein schönes Wochenende.

Bern, den 19. Juni 2021 / MGH

Der Präsident
Hans von Rütte

Die Protokollführerin
Michèle Graf Heinzelmann